

ПАСОЛЬСТВА
РЭСПУБЛІКІ БЕЛАРУСЬ У ФРГ



BOTSCHAFT
DER REPUBLIK BELARUS IN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Am Treptower Park, 32, 12435 Berlin

Tel. Zentrale 030/536-359-0, Fax: 030/536-359-23 (24)

Durchwahl: Wirtschaftsabteilung 536-359-14; Konsulat 536-359-34; e-mail: info@belarus-botschaft.de

Herrn Georg Tietzen
Initiative Kinder von Tschernobyl e.V.
Franz-Mehring-Straße 6
01917 Kamenz

Berlin, den 17. Oktober 2008

*Über die letzten Änderungen im Verfahren
der Organisierung der Gesundung
von belarussischen Kindern im Ausland*

Sehr geehrter Herr Tietzen,

Hiermit möchten wir Sie über die letzten wichtigen Änderungen in der belarussischen Gesetzgebung informieren, die Gesundungsaufenthalte der belarussischen Kinder im Ausland regelt.

Am 13. Oktober 2008 hat der Präsident der Republik Belarus den Erlass Nr. 555 unterzeichnet, mit dem den Erlass vom 18. Februar 2004 Nr. 98 "Über Organisierung der Gesundung der Kinder im Ausland auf Grund ausländischer unentgeltlicher Hilfe" geändert worden ist.

Laut Dokument dürfen die minderjährigen Bürger der Republik Belarus künftig nur in diejenigen fremden Staaten zwecks Gesundung geschickt werden, mit denen die Republik Belarus ein völkerrechtliches Abkommen über die Rahmenbedingungen der Gesundung von Kindern auf Grund unentgeltlicher Hilfe abgeschlossen hat. In einem solchen Abkommen müssen staatliche Garantien des gefahrlosen Gesundungsaufenthaltes der belarussischen Kinder sowie Ihrer rechtzeitigen Rückkehr in die Heimat vorgesehen werden.

Bis zum Abschluss eines entsprechenden völkerrechtlichen Abkommens gilt das alte Verfahren der Organisierung von Gesundungsreisen ins Ausland nur für so genannte spezielle Kindergruppen. Solche Gruppen werden aus den Kindern zusammengesetzt,

die medizinische Kontraindikationen gegen Auslandsreisen im Rahmen von allgemeinen Gruppen haben.

Es werden auch Obergrenzen des Alters und der Anzahl der Reisen in ein bestimmtes Land festgelegt. Künftig dürfen an den Gesundheitsreisen nur Kinder, die bis 14 Jahre alt sind, teilnehmen. Ein fremdes Land darf von dem selben Kind im Rahmen der Gesundheitsprogramme nicht mehr als dreimal besucht werden. Die Ausnahme aus dieser Regelung ist nur für Staaten, mit denen ein entsprechendes internationales Abkommen bis 1. Oktober 2008 abgeschlossen worden ist, vorgesehen.

Dieser Schritt ist durch die Tatsache der rechtswidrigen Nichtrückkehr durch die amerikanische Seite einer minderjährigen belarussischen Staatsangehörigen Tatjana Kosyro nach der Beendigung des Gesundheitsaufenthaltes im Sommer 2008 hervorgerufen. Früher ereignete sich ein Vorfall von rechtswidriger Anhaltung eines anderen belarussischen Mädchens in Italien im Jahre 2006.

Bis September 2008 war ein Regierungsabkommen über die Rahmenbedingungen der Gesundung von minderjährigen Bürgern der Republik Belarus auf Grund unentgeltlicher Hilfe mit Italien abgeschlossen (im Mai 2007). Es ist zu bemerken, dass nach der Unterzeichnung dieses Abkommens weder Versuche rechtswidriges Zurückhaltens der Kinder seitens der italienischen Familien noch Fälle ihrer nicht rechtzeitiger Rückkehr nach der Beendigung der Gesundheitsprogramme festgestellt worden sind.

Die belarussische Seite ist der Meinung, dass der Abschluss ähnlicher Abkommen mit anderen fremden Staaten es ermöglichen wird, die Bedingungen der Kooperation zwischen zuständigen Behörden von beiden Teilnehmerstaaten bei Entstehung der Notfallsituationen in den Gesundungsorten, sowie den Verantwortungsgrad von Empfängerfamilien und Vereine bei Abkommensverletzung zu definieren.

Ein solches Abkommen und seine künftige Realisierung werden den Schutz der Rechte und Interessen von minderjährigen Bürgern der Republik Belarus während ihres Aufenthaltes in einem fremden Staat garantieren und es ermöglichen, den Status der belarussischen Kinder als Staatsangehörige der Republik Belarus klar festzulegen.

Es ist auch wichtig, dass sich die Programme der Kindergesundung laut Abkommen auf Voraussetzungen und Inhalte stützen werden, die sich von dem Adoptionsverfahren unterscheiden, und die entsprechende Regelung von der Regelung für internationale Adoption unterschiedlich sein wird.

Der belarussische Entwurf eines solchen Regierungsabkommens ist von der Botschaft im September 2008 an das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland zwecks Prüfung der Möglichkeit seines Abschlusses übergeben.

Wir glauben, dass der Wunsch der belarussischen Seite, eine feste völkerrechtliche Grundlage für Programme der Kindergesundung im Ausland zu schaffen, die auf Sicherung der Rechte und Interessen der belarussischen Kinder gerichtet ist, Verständnis und Unterstützung bei den deutschen humanitären Initiativen sowie staatlichen Behörden finden wird. Die belarussische Seite ist bereit, ein entsprechendes Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland schnellstmöglich abzuschließen, damit die Gesundungsprojekte der deutschen Tschernobylinitiativen durch das Fehlen einer rechtlichen Grundlage nicht beeinträchtigt sein werden.

Über die künftigen Entwicklungen in dem o.g. Bereich werden Sie von der Botschaft gerne informiert.

Mit freundlichen Grüßen,



Wladimir Skworzow
Botschafter